

Geschäftsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen

In der Fassung vom 2. Dezember 2024

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen hat am 20. November 2024 aufgrund von § 25 Nr. 2 Kammergesetz für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 24, S. 5) folgende Neufassung der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen beschlossen:

§ 1 Einberufung der Sitzungen der Kammerversammlungen

(1) ¹Der Präsident¹ beruft die Sitzung der Kammerversammlung ein und leitet diese. ²Er stellt die vorläufige Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand auf. ³Diese wird in der Pharmazeutischen Zeitung mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstag mit dem Hinweis öffentlich bekanntgegeben, dass Mitglieder der Kammer teilnehmen dürfen. ⁴Die Einladungen, die Tagesordnung und die zur Vorbereitung dienenden Unterlagen müssen an die Mitglieder der Kammerversammlung mindestens 10 Tage vor dem Tag der Sitzung abgesandt werden. ⁵Die Einladung darf in elektronischer Form erfolgen.

(2) ¹Zu den Sitzungen der Kammerversammlungen sind die Vertreter der Aufsichtsbehörde einzuladen. ²Die Geschäftsführung der Kammer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. ³Zu den Sitzungen können Gäste, wie Referenten, Sachverständige und Vertreter der Fachpresse eingeladen werden.

(3) ¹Mitglieder der Kammer dürfen an den Sitzungen der Kammerversammlung als Zuhörer teilnehmen. ²Die Kammerversammlung kann die Teilnahme der Zuhörer durch Beschluss mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung für einzelne Punkte der Tagesordnung ausschließen. ³Der Beschluss ist vom Präsidenten der Kammerversammlung zu verkünden.

(4) ¹Mitglieder der Kammerversammlung können Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung einbringen. ²Diese sind spätestens fünf Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle in schriftlicher oder elektronischer Form einzureichen. ³Sie sollen den Mitgliedern der Kammerversammlung vor dem Sitzungstag übermittelt werden. ⁴Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, können nach Ablauf der Frist in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies die Kammerversammlung mit zwei Drittel der Mitglieder beschließt. ⁵Vorlagen und Berichte des Präsidenten werden auch außerhalb der Tagesordnung behandelt.

§ 2 Beschlussfähigkeit

¹Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder, unter denen sich der Präsident oder der stellvertretende Präsident befinden muss, anwesend sind.

§ 3 Durchführung der Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungen der Kammerversammlung finden grundsätzlich in Anwesenheit ihrer Mitglieder am Versammlungsort statt. ²Kann eine Sitzung aus wichtigem Grund nicht in Anwesenheit der Mitglieder der Kammerversammlung durchgeführt werden, kann der Präsident oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Präsident ausnahmsweise die Kammerversammlung zu einer Sitzung in ausschließlich elektronischer Kommunikationsform einberufen. ³Ausgenommen hiervon ist die konstituierende Sitzung.

(2) Wird eine Sitzung im Format der elektronischen Kommunikation durchgeführt, gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 4 Umlaufverfahren in Ausnahmefällen

(1) ¹Auf Vorschlag des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Präsidenten kann in Ausnahmefällen eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens, auch in elektronischer Form, erfolgen. ²Die Geschäftsführung übermittelt die Beschlussvorlage an die Mitglieder der Kammerversammlung und bestimmt eine Frist zur Rücksendung des Abstimmungsbogens.

(2) ¹Den Mitgliedern der Kammerversammlung ist die Möglichkeit zu geben, der Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren zu widersprechen. ²Lehnt mehr als ein Drittel der Mitglieder eine schriftliche Abstimmung ab, ist über den Beschlussgegenstand in einer Sitzung zu entscheiden.

(3) ¹Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgt schriftlich. ²Die Beschlussvorlage ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit oder erforderlichenfalls die qualifizierte Mehrheit der Stimmberechtigten, schriftlich, auch per Telefax oder in elektronischer Form, zugestimmt hat. ³Antwortet ein Mitglied der Kammerversammlung nicht, gilt dies als Ablehnung der Beschlussvorlage.

§ 5 Wortmeldungen

(1) ¹Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen durch den Präsidenten oder den stellvertretenden Präsidenten erteilt. ²Im Einverständnis mit bereits vorgemerkten Sitzungs-

teilnehmern kann von dieser Reihenfolge abgewichen werden.

(2) Der Präsident oder der stellvertretende Präsident kann jederzeit außerhalb der Reihenfolge das Wort ergreifen.

(3) ¹Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, sind vom Präsidenten der Kammerversammlung zur Sache zu rufen. ²Im Wiederholungsfall kann er das Wort entziehen.

(4) ¹Den Vertretern der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. ²Gästen kann mit Beschluss der einfachen Mehrheit der beschlussfähigen Kammerversammlung das Wort erteilt werden.

§ 6 Abstimmungen

(1) Zur Beschlussfassung anstehende Angelegenheiten sind durch den Präsidenten oder den stellvertretenden Präsidenten als Frage zu stellen, die mit Ja oder Nein zu beantworten ist.

(2) ¹Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht von einem Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt wird. ²Das Abstimmungsergebnis wird vom Präsidenten festgestellt.

(3) ¹Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit bestimmt ist. ²Im Falle der Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 7 Niederschriften

(1) ¹Über die Sitzung der Kammerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Diese muss den Verlauf der Sitzung wiedergeben sowie den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. ³Sie ist vom Präsidenten und vom stellvertretenden Präsidenten zu unterzeichnen.

(2) ¹Die Niederschrift bedarf der Genehmigung der Mitglieder der Kammerversammlung. ²Sie wird mit der Einladung zur nächsten Sitzung der Kammerversammlung versandt und in dieser genehmigt.

§ 8 Sitzungen des Vorstands

(1) ¹Sitzungen des Vorstands werden von dem Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten einberufen und geleitet. ²Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. ³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, unter denen sich der Präsident oder der stellvertretende Präsident befinden muss, anwesend sind.

(2) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

²§ 6 gilt entsprechend. ³An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche oder wirtschaftliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

(3) ¹In eiligen Angelegenheiten kann der Vorstand einen Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. ²§ 4 gilt entsprechend.

(4) ¹Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen. ²§ 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Niederschrift ist von dem Präsidenten und vom stellvertretenden Präsidenten zu unterzeichnen. ⁴Sie wird mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Vorstands versandt und in dieser genehmigt.

§ 9 Sitzungen der Ausschüsse

(1) ¹Sitzungen der Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. ³Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden muss, anwesend sind.

(2) ¹Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ²§ 6 gilt entsprechend.

(3) ¹Über die Sitzung der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²§ 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung des Ausschusses zu genehmigen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Apothekerkammer vom 30. April 1951 in der Fassung vom 9. April 2014 außer Kraft.

Hannover, den 20. November 2024

gez. Cathrin Burs L. S.
Präsidentin
der Apothekerkammer Niedersachsen

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und auf der Webseite der Kammer unter www.apothekerkammer-niedersachsen.de und in den Mitteilungen der Apothekerkammer Niedersachsen bekannt gemacht.

Hannover, den 2. Dezember 2024

gez. Cathrin Burs L. S.
Präsidentin
der Apothekerkammer Niedersachsen